
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 26

Mittwoch, den 31. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------------|---------------------------|---|
| Seite 123 | Kreis Mettmann | Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs in Heiligenhaus |
| | Kreis Mettmann | Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 und der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 11.10.2018 |
| Seite 124 | Kreis Mettmann | Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 130-134) |
| | Kreissparkasse Düsseldorf | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung |
| Seite 125-129 | Kreis Mettmann | Anlagen zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 11.10.2018 |
| Seite 130-134 | Kreis Mettmann | Anlage |

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für das Planvorhaben des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW)
für die leitbildgerechte Umgestaltung
des Nonnenbrucher Bachs in Heiligenhaus
Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 31.07.2018 für die Grundstücke in Heiligenhaus, Gemarkung Leubeck, Flur 25, Flurstücke 38,42,44,45,46,49,51,52,59,67,68,76,77 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs, verbunden mit der Entkoppelung des Entlastungsabflusses des Stauraumkanals in Heiligenhaus.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Nonnenbrucher Bach soll im Zuge des Umbaus des Entlastungsbauwerks des Stauraumkanals Heiligenhaus verlegt und leitbildgerecht umgestaltet werden. Zur Zeit entlastet das Bauwerk bei Starkregen Mischwasser in den Nonnenbrucher Bach, was zu einer stofflichen und hydraulischen Überbelastung führt. Dieser Zustand wird durch den Umbau des Entlastungsbauwerks und der Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs aufgehoben. Das bestehende Gewässerbett dient zukünftig nur als Entlastungserinne und verliert die Gewässereigenschaft. Die Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs beginnt oberhalb des Entlastungsbauwerks und das Gewässer verläuft in einer neuen Trasse westlich zur Hülsbecker Straße, quert diese in einem Hamco-Profil und verschwenkt nach Süden bis zur Einleitung in den Laubecker Bach. Die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Baches erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die gem. Art. 4 Abs. 1 WRRL für alle Oberflächengewässer gilt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Entkoppelung der Einleitung und die Anlage von Uferstrandstreifen sind geeignete Maßnahmen, den Nonnenbrucher Bach in einen guten Zustand zu überführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 11. Oktober 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Hanst

**Bekanntmachung
der
Verwaltungsgebührensatzung**

vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)
- in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712SGV NFW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

§ 4**Kostensatz**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
 - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5**Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
 - g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

§ 6**Auslagensatz**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 10 Kostenerstattung im Vorverfahren

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 11.10.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 11.10.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

(siehe Seiten 125-129)

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 11.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. Oktober 2018

Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 130-134

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002113300

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 30912969 neu: 3001644362
Nr.: 3002059370

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

**Anlagen zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
des Kreises Mettmann vom 11.10.2018**

Artikel I

**Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)**

| Tarif-Nr.: | Gebührentatbestand: | Gebühr in Euro: |
|-------------------|---|--------------------------------|
| A | Alle Dienststellen | |
| 1. | Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std. | 15,00 |
| 2. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std. | 22,00 |
| 3. | Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | 2 v.H. des Wertes 50,00 |
| 4. | Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen | 20,00 12,00 |
| 5. | Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen | 2,50 2,50 gebührenfrei |
| 6. | Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen- für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält) | 0,50 2,00 15,00 10,00 |
| 7. | Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite | 0,20 0,40 |
| 8. | Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr | 15,00 bis 500,00 |
| 9. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite | 0,17 |
| 10. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 6,50 |
| B | Prüfungsamt | |
| 11. | Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren.) | 73,00 |
| C | Straßenverkehrsamt | |
| 12. | Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std. | 26,00 |
| D | Vermessungs- und Katasteramt | |
| 13. | Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen | |
| 13.1 | Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben. | |
| 13.2 | Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung. | |
| E | Amt für Hoch- und Tiefbau | |
| | Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an: | |
| 14. | Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW) | |
| 14.1 | Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr | 25,00 bis 390,00 |
| 14.2 | Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.1) | 25,00 bis 390,00 |

| Tarif-Nr.: | Gebührentatbestand: | Gebühr in Euro: |
|------------|---|--|
| 14.3 | Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnerereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr | 70,00 bis 3.500,00 |
| 14.4 | Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.3) | 70,00 bis 3.500,00 |
| 14.5 | Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr | 25,00 bis 150,00 |
| 15. | Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen | |
| 15.1 | Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangener Kalenderwoche | 18,00 |
| 15.2 | Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche | 25,00 |
| 15.3 | Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat | gebührenfrei |
| 15.4 | Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche | 70,00 7,00 |
| 15.5 | Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr | 14,00 |
| 15.6 | Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche | 70,00 7,00 |
| 15.7 | Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche | 18,00 140,00 |
| 16. | Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen | |
| 16.1 | Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag | 130,00 |
| 17. | Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen | |
| 17.1 | Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz | 32,00 bis 2.500,00 |
| 18. | Erstattung von durch Dritte verursachte Schäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen | |
| 18.1 | Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km | 0,60 |
| 18.2 | Ersatz von Beschädigungen an - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrfpfosten incl. Zubehör, Bordsteinen, u. ä., je Stück - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä. - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter | 10,00 bis 500,00 nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand 50,00 bis 150,00 |
| 18.3 | Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde | 25,00 bis 50,00 |
| 18.4 | Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel | nach Aufwand |
| 18.5 | Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen | nach Aufwand |
| 18.6 | Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 18.1 bis 18.5 | nach Aufwand |
| 19. | Personalkosten | |
| 19.1 | Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 14 – 18, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind, - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde | 23,00 28,00 35,00 |
| 19.2 | Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde | 28,00 |

| Tarif-Nr.: | Gebührentatbestand: | Gebühr in Euro: |
|------------|---|--|
| F | Kreisarchiv | |
| 20. | Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene 1/2 Stunde | 20,00 |
| 20.1 | Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von | 30,00 60,00 30,00 250,00 |
| 20.2 | Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart) | 5,00 bis 60,00 |
| G | Planungsamt | |
| 21. | Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS) | |
| 21.1 | 1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen) | 12,00 |
| 21.2 | 1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000) | 12,00 |
| 21.3 | 1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband | 130,00 |
| 21.4 | GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ | 15,00 |
| 21.5 | Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos) | 0,50 1,00 |
| 21.6 | Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten: | nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst) |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Anlage zu den Tarifstellen 14.1 bis 14.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2

zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

| | | Punkte | Auswertung |
|--|-----------------------------|---------------------------|------------|
| 1. Ausbauzustand | | | |
| | durchschnittlich bis gut | 1 | |
| | schmal, schlecht | 2 | |
| 2. zulässige StVO Geschwindigkeit | | | |
| | bis 60 km/h | 1 | |
| | über 60 km/h | 2 | |
| 3. Verkehrsdichte der Straße | | | |
| | bis 2.000 Kfz/Tag | 1 | |
| | bis 4.000 Kfz/Tag | 2 | |
| | bis 6.000 Kfz/Tag | 3 | |
| | bis 8.000 Kfz/Tag | 4 | |
| | bis 10.000 Kfz/Tag | 5 | |
| | bis 12.000 Kfz/Tag | 6 | |
| | bis 14.000 Kfz/Tag | 7 | |
| 4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 14.1, 14.2, 14.3, 14.4) | | | |
| | bis 10 mal/Tag | 1 | |
| | bis 20 mal/Tag | 2 | |
| | bis 50 mal/Tag | 4 | |
| | bis 100 mal/Tag | 6 | |
| | bis 200 mal/Tag | 8 | |
| | über 200 mal/Tag | 10 | |
| | (bei Tarifstelle 14.5) | unabhängig von der Anzahl | 1 |
| 5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 14.3, 14.4) | | | |
| | keiner | 0 | |
| | gering | 2 | |
| | regelmäßig durchschnittlich | 4 | |
| | groß, überdurchschnittlich | 6 | |
| je Wohneinheit (Tarifstelle 14.5) | | 1 | |
| Punktzahl Gesamt | | | 0 |

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

| Punkte | Tarif | Tarif | Tarif | Tarif | Tarif |
|--------|--------|--------|----------|----------|--------|
| | 14.1 | 14.2 | 14.3 | 14.4 | 14.5 |
| 4 | 25,00 | 25,00 | 70,00 | 70,00 | 25,00 |
| 5 | 39,00 | 39,00 | 105,00 | 105,00 | 33,00 |
| 6 | 53,00 | 53,00 | 148,00 | 148,00 | 46,00 |
| 7 | 67,00 | 67,00 | 198,00 | 198,00 | 59,00 |
| 8 | 81,00 | 81,00 | 257,00 | 257,00 | 72,00 |
| 9 | 95,00 | 95,00 | 323,00 | 323,00 | 85,00 |
| 10 | 109,00 | 109,00 | 396,00 | 396,00 | 98,00 |
| 11 | 123,00 | 123,00 | 478,00 | 478,00 | 111,00 |
| 12 | 137,00 | 137,00 | 567,00 | 567,00 | 124,00 |
| 13 | 151,00 | 151,00 | 664,00 | 664,00 | 137,00 |
| 14 | 165,00 | 165,00 | 769,00 | 769,00 | 150,00 |
| 15 | 179,00 | 179,00 | 881,00 | 881,00 | |
| 16 | 193,00 | 193,00 | 1.002,00 | 1.002,00 | |
| 17 | 207,00 | 207,00 | 1.130,00 | 1.130,00 | |
| 18 | 221,00 | 221,00 | 1.266,00 | 1.266,00 | |
| 19 | 235,00 | 235,00 | 1.409,00 | 1.409,00 | |
| 20 | 249,00 | 249,00 | 1.560,00 | 1.560,00 | |
| 21 | 263,00 | 263,00 | 1.720,00 | 1.720,00 | |
| 22 | 277,00 | 277,00 | 1.886,00 | 1.886,00 | |
| 23 | 291,00 | 291,00 | 2.061,00 | 2.061,00 | |
| 24 | 305,00 | 305,00 | 2.243,00 | 2.243,00 | |
| 25 | 319,00 | 319,00 | 2.433,00 | 2.433,00 | |
| 26 | 333,00 | 333,00 | 2.631,00 | 2.631,00 | |
| 27 | 347,00 | 347,00 | 2.837,00 | 2.837,00 | |
| 28 | 361,00 | 361,00 | 3.050,00 | 3.050,00 | |
| 29 | 375,00 | 375,00 | 3.271,00 | 3.271,00 | |
| 30 | 390,00 | 390,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | |